

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2014

Nr. 2014/1638

Bellach: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP)

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Bellach reicht dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom (PBG; BGS 711.1) einen Teil ihres Generellen Entwässerungsplans (Teil-GEP) mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein.

- Nutzungsplan Teil-GEP „Hohlenstrasse“, Situation 1:1'000
- Vorprojekt (Technischer Bericht).

1.2 Zur weiteren Dokumentation des Verfahrens wurden dem Gesuch die nachfolgenden Unterlagen beigelegt:

- Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 1. Juli 2014
- Kopie der Publikation zur öffentlichen Auflage.

1.3 Der vorliegende Teil-GEP „Hohlenstrasse“ soll den mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2011/2417 vom 22. November 2011 genehmigten Generellen Entwässerungsplan (GEP) ändern.

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Die Wasserversorgung Bellach bezieht einen bedeutenden Teil ihres Trinkwassers aus den Römersmattquellen. Die Römersmattquellen verfügen über eine rechtsgültige Grundwasserschutzzone, genehmigt mit RRB Nr. 1531 vom 7. Juni 1995 und RRB Nr. 2008/616 vom 22. April 2008. In der heutigen Grundwasserschutzzone sind zahlreiche, zum Teil schwerwiegende Nutzungskonflikte vorhanden. Deshalb wird in RRB 2008/616 vom 22. April 2008 gefordert, dass die Nutzungskonflikte in der Schutzzone inventarisiert und innert 5 Jahren überprüft und gegebenenfalls saniert werden müssen. Besteht eine Gefährdung für die Trinkwassernutzung, sind die Anlagen zu beseitigen.

Diesen Forderungen ist die Einwohnergemeinde Bellach nachgekommen. Aufgrund des Konfliktpotentials und von Kosten-Nutzen-Überlegungen ist sie zum Schluss gekommen, dass von der westlichen Quellgruppe nur noch die besonders ergiebigen Fassungsstränge 2 und 3 der Quelle 2 sowie die Quelle 3 genutzt werden sollen. Die gesamte östliche Quellgruppe wird zukünftig nicht mehr genutzt.

Die weiterhin genutzten Quellen wurden in den letzten Jahren neu gefasst und saniert. Die Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 27. August 2012 in Sachen Sanierung der Quell-

fassung Römersmatt enthält die Auflage, dass die bestehende Grundwasserschutzzone den neuen Fassungs- und Nutzungsverhältnissen entsprechend überarbeitet werden muss und dass die östliche Quellgruppe nach Abschluss der Sanierungsarbeiten nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden darf. Die Sanierung ist mittlerweile abgeschlossen und die östliche Quellgruppe wird nicht mehr genutzt.

Die Einwohnergemeinde Bellach hat die Schutzzone im Sinne der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) überarbeitet und zur kantonalen Vorprüfung nach § 15 Abs. 1 PBG eingereicht. Das Nutzungsplanverfahren ist im Gang. In der künftigen, überarbeiteten Grundwasserschutzzone S2 verbleiben jedoch mit der Hohlenstrasse und der Abwasserleitung in derselben Strasse schwerwiegende Nutzungskonflikte, welche die Quellfassungen gefährden. Entsprechend werden in Artikel 4 des überarbeiteten Schutzzonenreglements (in Vorprüfung) Massnahmen zur Behebung des Gefährdungspotentials definiert. Die Abwasserleitung ist ausserhalb der neuen Grundwasserschutzzone zu führen. Die bereits bestehende Hohlenstrasse wird nicht gesperrt, sondern kann mit gewässerschutztechnischen Schutzmassnahmen (Vollentwässerung aus der Schutzzone hinaus, Leitplanken, dichter Belag) und Einschränkungen zur Strassenbenutzung bestehen bleiben.

Das eingereichte Teil-GEP dient der Behebung der Nutzungskonflikte mit der Hohlenstrasse (Strassenentwässerung und bauliche Schutzmassnahmen) sowie der bestehenden Abwasserleitung. Art und Umfang der Massnahmen im Teil-GEP sind mit der laufenden Schutzzonenüberarbeitung und den in Art. 4 des neuen Reglements geforderten Schutzmassnahmen inhaltlich abgestimmt.

Das Festhalten an den Quellen ist aus Sicht der Wasserversorgungsplanung unbestritten. Der formelle Abschluss des Schutzzonenverfahrens inklusive Aufhebung des Schutzzonenteils für die nicht mehr genutzten Quellen ist für die Genehmigung des vorliegenden Teil-GEP nicht erforderlich, wären doch diese Massnahmen auch ohne Schutzzonenüberarbeitung zwingend erforderlich. Ferner ist es angebracht, das Gefährdungspotential für die noch genutzten Römersmattquellen so rasch wie möglich zu minimieren.

2.2 Verfahren

2.2.1 Nach Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und Art. 5 GSchV ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 107 in Verbindung mit § 98 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) obliegt die entsprechende Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde. Das Verfahren richtet sich nach §§ 15 ff PBG. Als kommunaler Erschliessungsplan im Sinne von § 14 Abs. 1 lit. b PBG ist der GEP vom Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 Abs. 1 PBG).

2.2.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach beschloss die Änderung des GEP durch den Teil-GEP am 1. Juli 2014 vorbehältlich etwaiger Einsprachen. Die Planaufgabe wurde vom 10. Juli 2014 bis zum 11. August 2014 durchgeführt. Mit Schreiben vom 14. August 2014 bestätigt der Gemeinderat, dass keine Einsprachen eingegangen sind.

2.2.3 Am 14. August 2014 wurde der Teil-GEP dem Amt für Umwelt (AfU) zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht.

2.2.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Der Teil-GEP „Hohlenstrasse“ wurde vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft. Er ist zweckmässig, entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton sowie dem neuen Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement der Römersmattquellen (in Vorbereitung, Vorprüfung Nutzungsplan im Gang) und kann genehmigt werden.

- 2.4 Der Nutzungsplan, Situation 1:1'000, enthält den Vermerk "Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu". Die Baubewilligung umfasst die im Plan vorgesehenen öffentlichen Abwasseranlagen und die im Plan dargestellten Massnahmen (Hochbord, Leitplanken, Einlaufschächte) zur Vollentwässerung der Hohlenstrasse.
- 2.5 Anlagen und Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen
- 2.5.1 Die bestehende Abwasserleitung in der Hohlenstrasse wird künftig nur noch als Strassenentwässerung genutzt und ist vor Baubeginn auf Zustand und Dichtheit zu prüfen. Allenfalls ist die Leitung zu sanieren. Während der Bauarbeiten zur Vollentwässerung der Hohlenstrasse ist die westliche Quellgruppe zu verwerfen, und es ist ein Alarm-, Überwachungs- und Interventionskonzept auszuarbeiten. Weitere Massnahmen für den künftigen zonenkonformen Betrieb der Hohlenstrasse werden im Rahmen des Schutzzonenkonzeptes festgelegt und sind anschliessend umzusetzen.
- 2.5.2 Verschiedene Bauten liegen in rechtsgültigen Schutzzonen und benötigen für Bau und Betrieb eine gewässerschutzrechtliche (Ausnahme-) Bewilligung. Es sind dies:
- die neue Freispiegelleitung ab KS635 in der heutigen Schutzzone S2 (Leitung liegt nach Abschluss der Schutzzonenüberarbeitung nicht mehr in der Grundwasserschutzzone)
 - der neue Hausanschluss der Liegenschaft Hohlenstrasse 1 in der heutigen Schutzzone S3 (verbleibt nach Abschluss der Schutzzonenüberarbeitung in der Zone S3)
 - die Bauarbeiten an der Vollentwässerung der Hohlenstrasse in der heutigen Schutzzone S2 und S3 (Strasse verbleibt in der Zone S2 bzw. wird im westlichen Teil aus der Schutzzone entlassen).
- 2.5.3 Mit entsprechenden sichernden Massnahmen können die erforderlichen (Ausnahme-) Bewilligungen nach Art. 31 f. i.V.m. mit Anhang 4 Ziff. 221/222 der GSchV erteilt werden, da die Standortgebundenheit gegeben ist und die Arbeiten zur Konfliktbehebung im Interesse der Wasserversorgung liegen.
- 2.6 Waldrechtliches
- 2.6.1 Die mit dem Einlauf der Strassenentwässerung ab Hohlenstrasse bis zum Haltenbach verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt eine nachteilige Nutzung im Sinne von Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) bzw. § 9 Kantonales Waldgesetz (WaGSO; BGS 931.0) dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben erfüllt diese Voraussetzungen. Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung kann mit Auflagen erteilt werden.
- 2.6.2 Bestimmte bauliche Massnahmen unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand von 20 Metern gemäss § 141 PBG. Gestützt auf § 5 lit. c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden, wenn eine Baute oder Anlage aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordert. Die erforderliche Ausnahmebewilligung kann daher erteilt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. und 39 PBG, §§ 98 Abs. 2 und 107 GWBA, § 9 WaGSO, Art. 31 f. GSchV, § 5 lit. c VWW sowie §§ 2 und 64 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP der Einwohnergemeinde Bellach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Ziffer 1.2 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die gewässerschutzrechtlichen (Ausnahme-) Bewilligungen für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen sowie für die Bauarbeiten an der Hohlenstrasse innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 und S3 werden mit den Auflagen gemäss Anhang 1 erteilt.
- 3.3 Die waldrechtliche Ausnahmebewilligung für den Einlauf der Strassenentwässerung ab Hohlenstrasse in den Haltenbach wird mit den Auflagen gemäss Anhang 2 erteilt.
- 3.4 Die Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstandes wird erteilt.
- 3.5 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.6 Alle Projekte für
 - Kanalisationen, die nicht dem GEP entsprechen
 - Sonderbauwerke
 - Kleinkläranlagensind dem Bau- und Justizdepartement zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.7 Dem vorliegenden Nutzungsplan kommt, mit den in Abschnitt 2.4 der Erwägungen gemachten Präzisierungen und Einschränkungen, gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu.
- 3.8 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Der bisherige, mit RRB Nr. 2011/2417 vom 22. November 2011 genehmigte Generelle Entwässerungsplan (GEP) von Bellach wird geändert.

- 3.10 Die Einwohnergemeinde Bellach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00, Gebühren für die waldrechtliche Ausnahmegewilligung von Fr. 300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen ab Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten...

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Bellach, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210001 / 007 / 80059)
Waldrechtliche Ausnahme- bewilligung:	Fr. 300.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Beilagen

Anhang 1: Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Anhang 2: Waldrechtliche Bewilligung (Nachteilige Nutzung)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic, RH) (2), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Ulrich Stebler, Kreisförster, Rathaus

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinde Bellach, Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 3, 4512 Bellach, mit 2 Dossiers
genehmigter GEP-Unterlagen (folgen später) und mit Rechnung (**Einschreiben**) (Ver-
sand durch Amt für Umwelt)

Ingenieurbüro Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier
gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Bellach: Genehmigung
Teilrevision Genereller Entwässerungsplan (Teil-GEP)“)

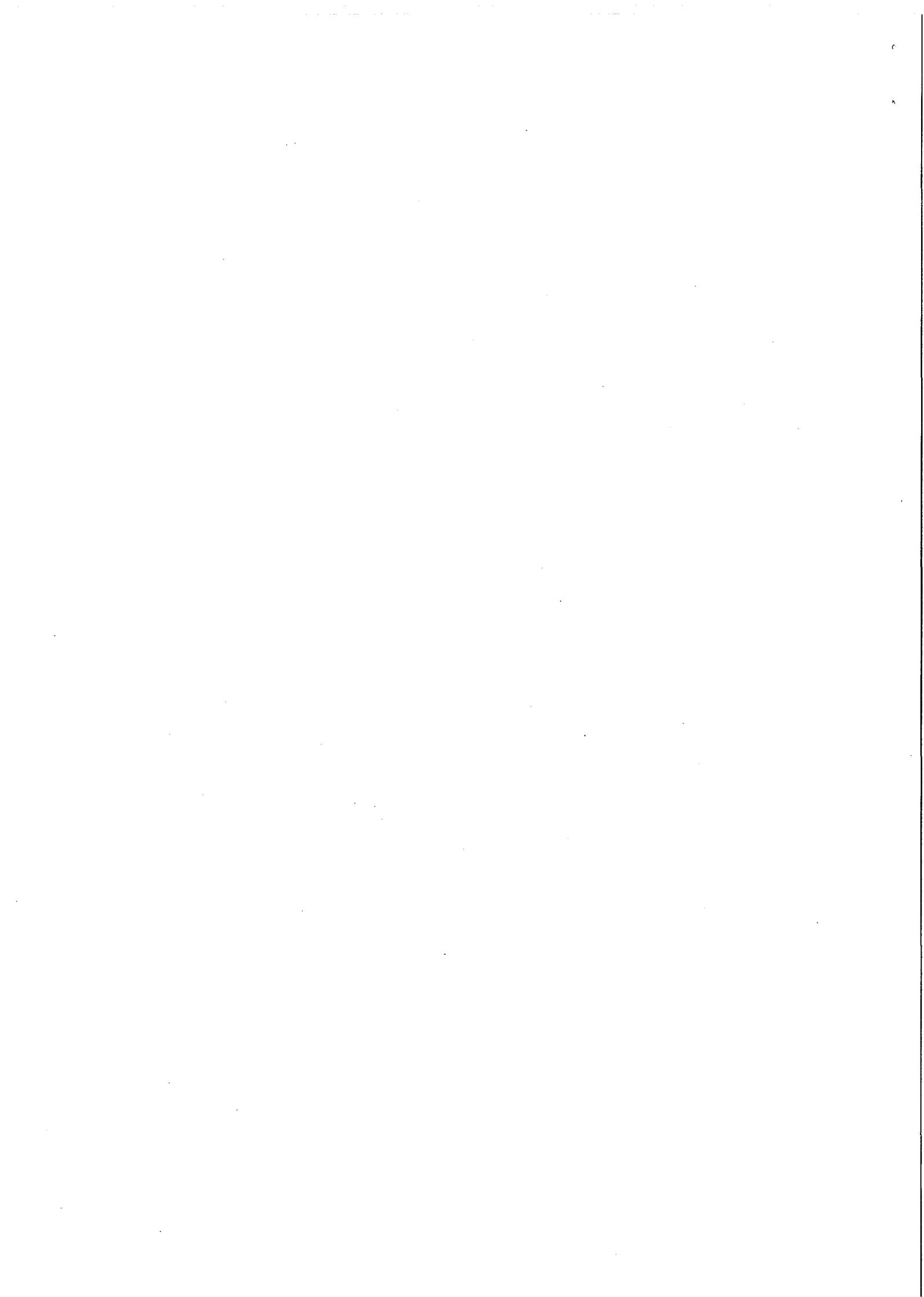
Anhang 1 zum Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014

Bellach: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP)

Gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 und Anhang 4 Ziff. 221 und 222 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) in der Grundwasserschutzzone S2 und S3 der Römersmattquellen der Wasserversorgung Bellach

Der Einwohnergemeinde Bellach wird gestützt auf die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.5 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründungen für die Vollentwässerung Hohlenstrasse sowie Freispiegelleitung Süd innerhalb der Grundwasserschutzzone S2 und S3 die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung erteilt. Dabei sind die nachstehenden Auflagen verbindlich:

- Einzuhalten sind die einschlägigen Schutzzonenbestimmungen. Da die Grundwasserschutzzone zurzeit in Überarbeitung ist, sind für die Arbeiten und Anlagen in der Zone S3 die Vorschriften gemäss dem eingereichten Vorprüfungsexemplar (Schutzzonenreglement für die Römersmattquellen, erstellt durch die SolGeo AG, Solothurn, vom 9. Mai 2014) massgebend.
- Einzuhalten sind die beiden Merkblätter für „Bauarbeiten in Grundwasserschutzonen“ sowie für die „Baustellen-Entwässerung“.
- Sämtliche Abwasseranlagen (Mischabwasser und Strassenentwässerung) haben hinsichtlich Bau und Betrieb sowie Unterhalt und Kontrolle den Anforderungen und Bestimmungen der SIA-Norm 190 zu genügen.
- Leitungsgräben sind möglichst rasch nach der Leitungsverlegung wieder mit unverschmutztem Material aufzufüllen. Die Schutzfunktion der Deckschichten ist lückenlos wieder herzustellen.
- Während der Bauarbeiten zur Vollentwässerung der Hohlenstrasse ist die westliche Quellgruppe der Römersmattquelle zu verwerfen. Die Wiederaufnahme der Quellnutzung hat gemäss dem Überwachungskonzept zu erfolgen.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen über diese Vorschriften, die Grundwasserschutzzone, das Alarm- und Notfallkonzept, die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und über die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung gebührend informiert werden.
- Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere gütemässige Beeinträchtigungen des Quellwassers), die aus dem Bau und dem Bestand der Abwasseranlagen oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.



Anhang 2 zum Regierungsratsbeschluss vom 23. September 2014

Bellach: Teilrevision des Generellen Entwässerungsplanes (Teil-GEP)

Waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 16 WaG bzw. § 9 WaGSO (Nachteilige Nutzung) für den Einlauf der Strassenentwässerung ab Hohenstrasse in den Halterbach

Der Einwohnergemeinde Bellach wird gestützt auf die in den Erwägungen unter Abschnitt 2.6 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Begründungen die waldrechtliche Ausnahmegewilligung für den Einlauf der Strassenentwässerung ab Hohenstrasse in den Halterbach erteilt. Dabei sind die nachstehenden Auflagen verbindlich:

- Bei allen Arbeiten ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (vertreten durch Kreisförster Ulrich Stebler; Tel. 032 627 23 44, ulrich.stebler@vd.so.ch), Folge zu leisten. Der Kreisförster bezeichnet die für den Bau im Wald beanspruchten Flächen sowie die Bäume und Sträucher, die gefällt werden dürfen.
- Das Waldareal ausserhalb der bezeichneten Flächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten und Installationen zu erstellen oder Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Material jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- Bei Bauende sind die beanspruchten Waldflächen sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen. Die Kosten dieser Massnahmen gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

